

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 4. Ausgegeben den 23. Januar.

1878.

## Reichsgesetzblatt.

Nr. 1 enthält: (Nr. 1219.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 14. Januar 1878.

## Gesetzsammlung.

Nr. 1 enthält: (Nr. 8537.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts Etat für das Jahr vom 1. April 1877/78. Vom 28. Dezember 1877.

Nr. 2 enthält: (Nr. 8538.) Gesetz, betreffend die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 5. Januar 1878.

## Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

(1) Die Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern wird am 13. und 14. März d. J. abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind an den Herrn Seminar-Direktor Verdrow daselbst zu richten und denselben beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf;
2. der Geburtschein;
3. ein Impf- und ein Revaccinationschein;
4. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte;
5. ein Führungsattest und
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Seminarkurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
Reichenau.

(2) Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Drossen wird vom 8. bis 14. März abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Dieselben haben sich bis zum 1. März d. J. bei uns anzumelden und folgende Papiere beizufügen:

1. einen Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob der Examinand schon eine Elementarlehrer-Prüfung abzuleisten versucht hat, wie oft und wo;
2. den Geburtschein;
3. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand;
4. ein amtliches Führungsattest;
5. eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Lettern und
6. eine Probezeichnung.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
Reichenau.

(3) Die Aufnahme-Prüfung im hiesigen Lehrerinnen-Seminar wird am 15. und 16. März d. J. abgehalten werden.

Aspirantinnen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 1. April d. J. vollenden, haben ihre Anmeldungen an den Herrn Seminar-Direktor Supprian, Schützenstraße 8, zu richten und denselben beizufügen:

1. einen Lebenslauf;
2. den Geburtschein;
3. das Zeugniß über die bisher empfangene Schulbildung bezw. private Vorbereitung;
4. ein Führungsattest;
5. ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
Reichenau.

(4) Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier vom 8. bis 13. April d. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, bezw. bis zum 13. April d. J. vollenden.

Die Anmeldungen sind unter der bestimmten Aufgabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, bis zum



15. März d. J. an uns einzureichen und denselben beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist;
- 2) der Geburtschein;
- 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;
- 4) ein amtliches Führungsattest und
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen selbst gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern, sowie eine selbst gefertigte Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.  
Reichenau.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) Die nachstehend abgedruckte Zusammenstellung der abgekürzten Maas- und Gewichts-Bezeichnungen, welche von einer aus sachkundigen Vertretern aller beteiligten Kreise durch den Herrn Reichskanzler zusammengesetzten Commission ausgearbeitet worden ist und bei allen amtlichen Verhandlungen und Erlassen, sowie bei dem Unterrichte in den öffentlichen Lehranstalten künftig beachtet werden soll, wird hierdurch dem Publikum zur Benutzung empfohlen.

Frankfurt a. D., den 12. Januar 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

#### Zusammenstellung

der abgekürzten Maas- und Gewichts-Bezeichnungen.

##### A. Längenmaas:

Kilometer . . . . .	km
Meter . . . . .	m
Centimeter . . . . .	cm
Millimeter . . . . .	mm

##### B. Flächenmaas:

Quadratkilometer . . . .	qkm
Hektar . . . . .	ha
Ar . . . . .	a
Quadratmeter . . . . .	qm
Quadratcentimeter . . .	qcm
Quadratmillimeter . . .	qmm

##### C. Körpermaas:

Kubikmeter . . . . .	cbm
Hektoliter . . . . .	hl
Liter . . . . .	l
Kubikcentimeter . . . . .	ccm
Kubikmillimeter . . . . .	cmm

#### D. Gewichte:

Tonne . . . . .	t
Kilogramm . . . . .	kg
Gramm . . . . .	g
Milligramm . . . . .	mg

- 1) Den Buchstaben werden Schlusspunkte nicht beigefügt.
- 2) Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Decimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m — nicht 5 m 37 und nicht 5 m 37 cm —.
- 3) Zur Trennung der Einerstellen von den Decimalstellen dient das Komma — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maas- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken.

(2) Patent-Aufhebungen. 1. Das dem Ingenieur F. Chassy jun. zu Paris unter dem 29. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preussischen Staats erteilte Patent auf ein Luftschiff mit Fortbewegungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

2. Das dem Ingenieur Adolph Altman zu Charlottenburg unter dem 10. Juni 1876 erteilte Patent auf eine Zuckerschneidemaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

3. Das dem Wagenmeister der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Richter zu Berlin unter dem 7. Juni 1876 erteilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Rangirstab zum Spannen und zum Ein- und Auslegen der dreigliedrigen Schraubensuppelkette mit beschränkter Gelenkigkeit für Eisenbahnwagen-Kuppelungen ist aufgehoben.

4. Das dem Baumeister Friedrich Gaens zu Eöln unter dem 30. Juni 1876 erteilte Patent auf ein Verfahren zum Härten von Gypsgegenständen ist aufgehoben.

5. Das dem Ingenieur August Schramm zu Hersfeld unter dem 3. August 1876 erteilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorschub-Mechanismus an Häcksel-Maschinen ist aufgehoben.

6. Das dem königlichen Fabriken-Commissarius a. D., J. G. Hofmann zu Breslau unter dem 2. August 1876 auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet



und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Griespugmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

7. Das den Herren Friedländer und Frank in Wien unter dem 31. August 1875 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Binden von Garben, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

8. Das den Civil-Ingenieuren S. Brandt und G. W. von Nawrodt zu Berlin unter dem 18. Juni 1876 ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Kompaß-Vorrichtung, genannt Dromoskop, ist aufgehoben.

9. Das dem Ingenieur Ludwig Schlichtesen zu Berlin unter dem 18. Juni 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Herstellung von Muffenröhren, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

10. Das dem Ingenieur und Maschinenfabrikanten C. V. Fehrmann zu Potsdam unter dem 20. Mai 1876 ertheilte Patent

auf eine Rasmühle, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

11. Das dem Ingenieur A. Knappert zu Dortmund unter dem 15. Juli 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen mechanischen Zähl-Apparat für beladene Förderwagen ist aufgehoben.

12. Das dem Fabrikanten August Bachmünd zu Berlin unter dem 27. Juli 1876 ertheilte Patent auf einen Rundbrenner für Petroleum-Kochöfen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

13. Das dem Maschinen-Ingenieur Maximilian Mostkovits zu Halle a. S. unter dem 11. Mai 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Sicherheits-Apparat für Dampfessel, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

14. Das dem Karl Gramm zu Frankfurt a. M. unter dem 20. Juli 1876 ertheilte Patent auf ein Nivellement-Aneroid-Barometer, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

15. Das dem Ingenieur G. Fulda zu Berlin unter dem 29. Januar 1876 ertheilte Patent auf einen Wassermesser ist aufgehoben.

16. Das dem Ingenieur Julius Schlosser zu Berlin unterm 19. Mai 1876 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Vorrichtung zur Entwässerung von Haupthähen und Hybranten, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

17. Das dem Dr. Hermann Grothe zu Berlin und dem Telegraphen-Sekretair Canter in Breslau unter dem 11. November 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Morse-Apparaten zur Bewegung der Papierführungswalze und des Farbwerks ohne Uhrwerk, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

18. Das dem Ingenieur Jacob Faber zu Ralf bei Deuz a. Rh. — jetzt in Barmen wohnhaft — unter dem 28. März 1876 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schrämm-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

19. Durch Erkenntniß des königlichen Ober-Verswaltungsgerichts vom 31. Oktober 1877 ist das dem Ingenieur C. Kesseler, früher zu Greifswald, jetzt zu Berlin, unter dem 22. November 1876 ertheilte Patent auf ein Wagenrad für Eisenbahnzwecke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, aufgehoben.

20. Das dem Telegraphisten Jean Maurice Emil Baudot zu Paris unter dem 29. Mai 1876 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Druck-Telegraphen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben worden.

Frankfurt a. D., den 18. Januar 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.



**(3)**  
**Maßweisung**  
 der Durchschnitts-Markts-Preise in den bedeutendsten Marktsorten des Regierunge-Bezirks Frankfurt a. D. im Monat  
 Dezember 1877.

Namen der Güter.	pro 100 Silogramm										pro 1 Silogramm									
	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Safer.	Erbisen (gelbe) zum Kochen.	Speise-Bohnen (weiße).	Linsen.	Kartoffeln.	Richt-	Krumm-	Heu.	Schinefleisch		Schweinefleisch	Kalb- fleisch	Sammelfleisch	Speck	Eßbutter	Eier (60 Stück).	
1 Straßwache . . . . .	20 29	13 13	15 27	13 07	15 64	36 —	36 —	2 89	5 —	—	4 11	1 20	1 20	60	1 —	2	2 53	3 75		
2 Gulan . . . . .	21 —	13 77	17 33	13 28	20 —	42 —	50 —	4 17	4 25	—	6 11	1 20	1 20	80	1 —	2	2 30	3 60		
3 Großh. a. D. . . . .	21 99	14 18	16 70	13 64	22 —	27 50	43 50	4 25	3 50	—	4 50	1 11	1 10	90	1 —	1 80	2 50	3 50		
4 Großh. a. D. . . . .	20 81	12 79	15 62	12 91	16 80	25 —	38 —	3 67	3 —	—	3 50	1 11	1 05	75	1 —	2 26	3 50			
5 Drefen . . . . .	22 —	14 45	16 94	14 83	26 64	36 06	38 46	3 80	4 75	—	4 50	1 40	1 10	80	1 —	2 41	4 08			
6 Straßwache . . . . .	20 70	15 08	15 50	13 50	25 —	30 —	30 —	3 58	4 —	—	5 25	1 20	1 20	80	1 —	2 40	4 12			
7 Großh. a. D. . . . .	20 75	15 —	17 25	14 75	—	—	—	4 25	4 25	—	7 75	1 05	1 15	85	1 —	2 25	3 45			
8 Straßwache . . . . .	14 30	16 67	13 65	11 60	24 —	33 —	42 —	3 83	3 82	—	5 01	1 12	1 11	91	1 06	1 76	2 39	3 86		
9 Straßwache . . . . .	19 —	13 79	15 70	11 60	18 75	30 —	32 —	2 80	4 —	3 —	4 —	1 40	1 09	56	—	2 2	3 37	4 40		
10 Straßwache . . . . .	21 —	14 42	17 73	15 62	21 95	31 25	36 —	3 84	3 75	—	4 45	1 33	1 20	95	1 04	2 10	2 60	4 80		
11 Großh. . . . .	19 78	13 29	16 10	14 22	16 81	40 —	51 10	5 10	4 50	—	4 50	1 10	1 30	80	1 11	2 22	2 49	4 80		
12 Königsberg l. M. . . . .	21 25	14 85	17 66	14 14	30 —	40 —	30 —	3 51	7 —	—	5 —	1 10	1 10	80	1 11	2 24	2 49	3 97		
13 Königsberg a. M. . . . .	21 63	13 85	16 20	10 99	30 —	28 —	30 —	3 33	4 —	—	5 —	1 20	1 10	86	1 11	2 40	2 40	3 12		
14 Gulan . . . . .	21 50	13 95	16 11	13 55	21 —	28 —	30 —	3 42	3 50	—	4 64	1 20	1 10	90	1 11	2 06	2 06	3 13		
15 Gubben l. E. . . . .	21 —	14 50	17 50	12 50	14 33	19 75	23 75	3 42	3 75	—	4 64	1 20	1 10	73	1 11	2 05	2 06	3 13		
16 Schöneb. . . . .	19 95	13 09	16 10	14 24	14 33	19 75	23 75	3 42	3 75	—	4 64	1 20	1 10	73	1 11	2 05	2 06	3 13		
17 Straßwache . . . . .	23 20	14 77	—	13 42	—	—	—	5 —	4 —	—	6 —	1 10	1 20	80	1 11	2 02	2 02	3 47		
18 Straßwache . . . . .	20 42	14 55	—	15 64	—	—	—	3 83	2 75	—	5 5	1 10	1 20	80	1 11	2 40	2 10	3 06		
19 Straßwache . . . . .	19 49	13 66	17 31	13 33	—	—	—	3 —	2 75	—	4 50	1 05	1 20	80	1 11	2 40	2 10	3 06		
20 Straßwache . . . . .	18 06	14 12	16 33	12 96	30 —	30 —	30 —	4 —	3 67	—	8 —	1 20	1 13	87	1 11	2 24	2 24	3 70		
21 Straßwache . . . . .	20 63	13 99	16 32	12 27	24 44	40 —	40 —	4 —	4 13	—	8 —	1 20	1 20	80	1 11	2 24	2 24	3 50		
22 Straßwache . . . . .	22 42	13 55	15 09	12 64	14 08	—	—	3 06	4 13	—	4 50	1 20	1 20	60	1 11	2 22	2 30	3 87		
23 Straßwache . . . . .	22 42	13 55	15 09	12 64	14 08	—	—	2 90	—	—	4 50	1 20	1 20	70	1 11	2 22	2 30	3 94		
24 Straßwache . . . . .	20 70	14 58	16 12	13 89	16 50	—	—	3 01	3 01	—	4 16	1 20	1 25	90	1 11	2 20	2 16	3 50		
25 Straßwache . . . . .	45 75	35 24	37 16	33 97	39 69	53 86	58 71	92 69	93 38	12 50	112 87	27 03	23 14	28 91	20 08	25 55	48 41	57 55	91 00	
Durchschnitt . . . . .	20 80	14 13	16 49	14 15	20 72	29 92	34 57	3 72	4 06	4 17	5 13	1 13	—	96	1 16	—	1 02	2 02	2 30	3 64

Frankfurt a. D., den 14. Januar 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Ganern.



## Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts.

Nachstehende Verleihungs-Urkunde: „Auf Grund der am 31. August 1877 mit Präsentationsvermerk versehenen Mithung wird dem Betriebsführer Wilhelm Bernhardt zu Beaulieu bei Kriescht unter dem Namen „Metha“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. A. bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,188,980 Q.-Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert acht und achtzig tausend neunhundert und achtzig Quadratmetern, umfassend — in der Gemarkung Beaulieu und der königlichen Forst im Kreise Ost-Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen.“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerkten, daß der Situationsriß in dem Bureau des königlichen Bergrevierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle a. S., den 8. Januar 1878.

Königliches Oberbergamt.

## Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts.

Anzureichende Adressirung von Sendungen nach Sankt Louis.

In neuerer Zeit haben sich die Fälle vermehrt, in welchen Brieffsendungen nach St. Louis ohne nähere Angabe der Lage des Ortes zur Post geliefert und in Folge dessen anstatt nach den in Deutschland gelegenen Ortschaften dieses Namens, wie St. Louis (St. Ludwig) Kr. Mühlhausen im Elsaß oder St. Louis bei Lemberg in Lothringen, nach St. Louis in den Vereinigten Staaten von Amerika befördert worden sind. Den Absendern derartiger Briefe wird daher zur Vermeidung der durch Fehlleitungen dieser Art entstehenden erheblichen Verschümnisse wiederholt dringend empfohlen, in den Aufschriften solcher Sendungen stets den die Lage des Bestimmungsortes bezeichnenden unterscheidenden Zusatz genau und vollständig anzugeben.

Berlin W., den 17. Januar 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

## Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) In Folge des Bundesraths-Beschlusses vom 15. November pr. tritt an Stelle der zum §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 und des Betriebs-Reglements des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen vom 1. Juni 1876 erlassenen Bestimmung über die Verpackung und

Beförderung gemahlener Holzkohle die nachfolgende Bestimmung sofort in Kraft:

„Frisch geblühte Holzkohle in gemahlenem oder körnigem Zustande wird zum Transport nur zugelassen entweder in luftdicht verschlossenen Behältern aus starkem Eisenblech oder in luftdichten, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnisten Pappdeckels gefertigten Fässern (sogenannten amerikanischen Fässern), deren beide Enden mit eisernen Keisen versehen, deren Bodenfläche aus starkem abgedrehten Holze mittelst eiserner Holzschrauben an die eisernen Keisen geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich im frisch geblühten Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird Ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.“  
Bromberg, den 4. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Vom 1. Februar 1878 ab werden die Stationen Jarotschin, Pleschen, Ostrowo, Schildberg, Rempen, Pitschau und Kreuzburg (nur für Spiritus) der Posen-Kreuzburger Bahn als Verbandstationen mit direkten Frachtsägen für sämtliche Tarifklassen und Spezialtarife jedoch nur für den Verkehr mit Hamburg (B. P. und R. M.) in den Hamburg-Preussischen und Bremen- resp. Hamburg-Preussischen Verbandtarif aufgenommen.

Die dieserhalb zu den vorbezeichneten Tarifen herausgegebenen Nachträge sind von sämtlichen Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg, den 5. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Vom 15. Januar 1878 tritt zu dem Preussisch-Niederschlesisch-Sächsischen Verbandtarife vom 1. Oktober 1877 ein zweiter Nachtrag in Kraft, welcher die Aufnahme neuer Stationen in den Verband, sowie theilweise ermäßigte Frachtsätze an Stelle der bezüglich im Haupttarife bezw. ersten Nachtrage zu demselben enthaltenen Sätze und Verichtigungen enthält.

Exemplare desselben sind von den Verbandstationen käuflich zu beziehen.

Bromberg den 7. Januar 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Der mit dem 25. August 1875 für den Transport von Eisenbahnschwellen von Station Cüstrin der Ostbahn nach Station Böbau der Sächsischen Staatsbahn via Frankfurt a. O. eingeführte direkte Frachtsatz von 0,728 Mark pro 100 Kilogramm findet bei Aufgabe in Wagenladungs-Quantitäten von je 10,000 Kilogramm vom 15. d. Mts. ab auch auf der Route via Müllrose-Ramenz Anwendung.

Bromberg, den 9. Januar 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.



## Bekanntmachungen der Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Vom 1. März d. J. an kommen im direkten Personen-Verkehr zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen- und Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn einerseits und Stationen der Märkisch-Posener Eisenbahn andererseits die gegenwärtig im Lokalverkehr der genannten Bahnen zur Erhebung gelangenden Taxen zur Einrechnung, wodurch die Preise der direkten Billets in den bezeichneten Verkehren theilweise unerhebliche Erhöhungen erfahren.

Berlin, den 14. Januar 1878.

Königliche Direction  
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Die in dem am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen 1. Nachtrage zum Hessisch-Sächs. Verbands-Güter-Tarife vom 1. November 1877 für die Stationen der Cottbus-Großenhainer Bahn: Cottbus, Peitz und Frankfurt a. D. enthaltenen direkten Frachtsätze mit den Stationen Alzeh, Badenhausen, Bingen, Bischofshain, Darmstadt, Erbach i. Odenwalde, Gernsheim, Groß-Gerau, Gustavsburg, Ingelheim, Mainz, Mainz — Gartenfeld, Michelsstadt, Nierstein, Oppenheim, Osthofen, Rüsselsheim und Worms der Hessischen Ludwigsbahn finden fortan auch für die Stationen Cottbus und Peitz der Halle-Sorau-Gubener und Frankfurt a. D. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn im Mitteldeutschen Verbands Anwendung. Soweit zwischen den Stationen Cottbus, Peitz und Frankfurt a. D. und den genannten Stationen der Hessischen Ludwigsbahn bereits direkte Frachtsätze im Mitteldeutschen Verbands bestehen und diese niedriger sind als die Tariffsätze des Hessisch-Sächsischen Tarifs, kommen letztere erst ab 1. März cr. zur Anwendung.

Berlin, den 16. Januar 1878.

Königliche Direction  
der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

## Personal-Chronik.

(1) Von dem Königl. Consistorium für die Provinz Brandenburg sind im letzten Quartal v. J. die Predigtamts-Candidaten: 1) Charles Théodore Eugène Devaranne aus Berlin, 2) Gustav Reinhold Hoffmann aus Sorau, 3) Max Ludwig Kramer aus Wesferlingen, 4) Gustav Robert Hermann Nitsch aus Wendisch-Buchholz, 5) Friedrich Wilhelm Reiche aus Gumbinnen, 6) Ludwig Julius Hermann Steeger aus Mahlow, 7) Wilhelm Gottlob Emil Steurich aus Labenburg, 8) Hermann Johannes Bauer aus Heinsdorf, 9) Karl Rudolf Benjamin Heinke aus Breslau, 10) Friedrich Wilhelm Abolf Jentsch aus Rostersdorf, 11) Friedrich Wilhelm Albert Kolbe aus Preßsch, 12) Leo Maximilian Ludwig Erdmann Mehner aus Groß-Gandern, 13) Karl Wilhelm Otkomar Peters aus Torgau, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

(2) Der Lehrer Haenisch ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule 2ter Ordnung zu Spremberg angestellt worden.

(3) Der Oberförster Boldt zu Lubiathfließ ist an Stelle des von dort versetzten Oberförsters von Steuben zum Forstpolizei-Anwalt für die Oberförsterei Lubiathfließ ernannt worden.

(4) Im Kreise Cottbus ist der Administrator von Klieguth zu Wiefendorf zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den 16. Amtsbezirk (Krieschow) ernannt worden.

(5) **N a c h w e i s u n g**  
der im Monat Dezember 1877 erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrerstellen.

1) Karl Zerbe definitiv zum Lehrer in Forst, Ephorie Forst; 2) Ernst Schuppe provisorisch zum 2. Lehrer in Cladow, Ephorie Landsberg a. W.; 3) Paul Henseler provisorisch zum 4. Lehrer in Groß-Neuendorf, Ephorie Frankfurt a. D. II.; 4) Otto Müller provisorisch zum 4. Lehrer in Mohrin, Ephorie Königsberg i. N. I.; 5) Gottfried Conrad provisorisch zum 2. Lehrer in Richnow, Ephorie Soldin; 6) Wilhelm Viese provisorisch zum 2. Lehrer in Zantoch, Ephorie Landsberg a. W.; 7) Georg Woller provisorisch zum 2. Lehrer in Regentin, Ephorie Arnswalde; 8) Friedrich Haase provisorisch zum Küster und Lehrer in Groß-Ehrenberg, Ephorie Soldin; 9) Robert Kraeutlein provisorisch zum Rektor in Zehden, Ephorie Königsberg i. N. I.; 10) Gustav Lange provisorisch zum 2. Lehrer in Boddamm, Ephorie Friedeberg i. N.; 11) Heinrich Hahn provisorisch zum Lehrer in Harthe, Ephorie Jülichau; 12) Johann Raack provisorisch zum Küster und Lehrer in Schilba, Ephorie Dobrilugk.

(6) Der Feldmesser Ferdinand Heide hier selbst ist als solcher unterm 27. Dezember v. J. vereidigt worden.

(7) Vom 1. März 1878 ab sind zu interimistischen Förstern ernannt worden: 1) der Forstauffseher Ernst Gustav Weber zu Forsthaus Sellnower Theerofen, Oberförsterei Marienwalde, unter Verleihung der Försterstelle Sorger-Quellen, Oberförsterei Lubiathfließ; 2) der Forstauffseher Ferdinand Otto Robert Christoph in der Oberförsterei Neuzelle unter Verleihung der Försterstelle Planheide, Oberförsterei Dammendorf.

(8) **N a c h w e i s u n g**  
der im Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D. im Monat Dezember 1877 verpflichteten Schiedsmänner.

Für den 1. Amtsbezirk der Stadt Sommerfeld, Kreis Crossen, der Kaufmann Friedrich Wilhelm Hoffmann in Sommerfeld; für den 5. Amtsbezirk der Stadt Landsberg a. W., Kreis Landsberg a. W., der Direktor der Strom-Fahrzeug-Versicherungs-Gesellschaft Eduard Höhne in Landsberg a. W.; für den 6. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Crossen der Gemeindevorsteher Eduard Sparmann in Lochwitz; für den 2. Amtsbezirk der Stadt Sonnenburg, Kreis Ost-Sternberg, der Gastwirth Heinrich Schönfeld in Sonnenburg; für den 1. u. 2. Amtsbezirk der Stadt Ziczenzig, Kreis Ost-Sternberg, der



Kaufmann Friedrich Egert in Zielenzig; für den 3. u. 4. Amtsbezirk der Stadt Zielenzig, Kreis Ost-Sternberg, der Beigeordnete Johann Heinrich Matz in Zielenzig; für den 6. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Lebus der Bauergrundbesitzer Karl Heinrich Voigt in Steinhöfel; für den 1. u. 2. Amtsbezirk der Stadt Friedeberg i. N., Kreis Friedeberg i. N., der Stadtälteste Karl Heinrich Gabriel in Friedeberg i. N.

**(9) Personal-Veränderungen im Bereich der Intendantur des III. Armee-Corps.**

Ernennungen: Trauernicht, Böenick, Sekretariats-Assistenten von der Intendantur 3. Armee-Corps zu Intendantur-Sekretairen ernannt; Wernicke, Intendantur-Sekretair vom III. Armee-Corps der Charakter als Rechnungs-rath verliehen. Versetzungen: Maedicke, Starke, Proviant-Amts-Controleure in Cüstrin beziehungsweise Spandau in gleicher Eigenschaft nach Berlin beziehungsweise Posen versetzt; Spindler, Fagenstecher, Depot-Magazin-Verwalter in Militisch bezw. Merseburg unter Beförderung zu Proviant-Amts-Controleuren nach Cüstrin bezw. Spandau versetzt; Stemmler, Kanzlei-Sekretair, Intendantur-Kanzlist vom III. Armee-Corps zum II. Armee-Corps versetzt.

**(10) Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. D.**

Versetzt: Der Postmeister Neumann von Calau nach Delitzsch, die Post-Sekretaire Eckleben von Freienwalde a. D. nach Calau, Lehmann von Guben nach Frankfurt a. D., die Postverwalter Pehold von Zellin nach Birkenhainchen, Kafner von Breitebruch nach Zellin, der Post-Assistent Rosmann von Sommerfeld nach Cüstrin. Ernannt: der Postpraktikant Neemann unter Versetzung von Dresden nach Frankfurt a. D., die Post-Assistenten Paulisch unter Versetzung von Peitz nach Cottbus und Greunuß unter Versetzung von Jastrow nach Cüstrin zu Post-Sekretairen. Freiwillig ausgeschieden: der Postverwalter Naumann zu Brand. Gestorben: der Ober-Post-Commissarius Wille zu Frankfurt a. D.

**Vermischtes.**

(1) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Dreßlau, Diözese Calau, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers des Pfarrers Wolff zum 15. Februar eventl. 1. April d. J. zur Erledigung.

(2) Die unter dem Patronat des Stifts Neuzelle, vertreten durch die Königliche Regierung zu Frankfurt a. D., stehende Pfarrstelle zu Göhlen, Diözese Guben, kommt durch das am 16. November v. J. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Herrmann, dessen Emeritirung zum 1. Oktober d. J. bereits früher veröffentlicht worden, schon zum 1. Juli d. J. zur Erledigung.

(3) Das unter Privatpatronat stehende Diocesanat zu Sommerfeld, Diözese Crossen II., kommt durch

die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diaconus Abraham, zur Erledigung.

(4) Die Küster- und Lehrer-Stelle in Wülste-Emerstorf, zur Diözese Frankfurt a. D. I. gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitlichen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 18. Januar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(5) Die 4. Lehrer-Stelle an der Mädchenschule zu Leischin, zur Diözese Frankfurt a. D. II. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitlichen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 17. Januar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(6) Die 2. Lehrer-Stelle in Eladow, zur Diözese Landsberg a. W. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitlichen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 17. Januar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(7) Die Küster- und Lehrerstelle in Hagelfelde, zur Diözese Arnswalde gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitlichen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. D., den 17. Januar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(8) Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1878.

Im Regierungsbezirk Frankfurt sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Königlichen Pommerschen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Beschäler, welche am 9. Februar d. J. den Marsch dahin antreten werden, ihren Anfang nehmen.

Nr.	Beschälstation.	Kreis.	Zahl der Beschäler.
1	Biege	Landsberg	2
2	Gennin	do.	2
3	Kernein	do.	3
4	Ernestinenhof	Soldin	2
5	Hammellstall	Friedeberg	3
6	Wuhig	do.	2
7	Negbruch	do.	4
8	Cölpin	Arnswalde	2

Die Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, sind in jedem Stationsstalle ausgehängen, auch wird von den Herren Stationshaltern die etwa gewünschte Auskunft gegeben werden.

Labes, den 15. Januar 1878.

Der Landstallmeister v. Schlütter.



(9) **A u s s c h r e i b e n**

der von den Theilnehmern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1877 zu entrichtenden Feuer-Societäts-Beiträge.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1877 belief sich die Anzahl der Schadenfeuer, für welche die Societät Vergütung zu leisten hat, auf 106.

Es wurden total eingeschert: 5 Wohnhäuser, 34 Hofgebäude, 80 Scheunen, 2 Fabrikgebäude, partiell beschädigt: 1 Lazarethgebäude, 76 Wohnhäuser, 93 Hofgebäude, 18 Scheunen, 7 Fabrikgebäude. Außerdem erlitten: 1 Kirche nebst Thurm, 14 Wohnhäuser, 5 Hofgebäude, 18 Scheunen, 2 Mühlen und 7 Fabrikgebäude durch Einschlagen des Blitzes, ohne daß derselbe gezündet hat, partielle Beschädigungen.

Der Betrag der Vergütung für diese Brand- und Blitzschäden, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und der Diäten für die Abschätzung der Schäden, ist festgesetzt resp. anzunehmen auf 309,979 M. 11 Pf. und außerdem sind für Schäden an unversicherten Gegenständen und zur Berichtigung der Gebühren der vereideten Sachverständigen für die Prüfung von Gebäude-Beschreibungen, sowie des Post-Portos erforderlich 18,298 M. 88 Pf., mithin Bedarf 328,277 M. 99 Pf. Die Ueberschüsse aus den bisherigen Ausschreiben bis ult. Juni v. J. und die Zinsen von den bei der Reichsbank belegt gewesenen Kassenbeständen decken 26,099 M. 1 Pf. Es sind sonach noch 302,178 M. 98 Pf. durch die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge auszubringen.

Zu diesem Behuf werden hierdurch ausgeschrieben von Hünbert Mart Versicherungssumme der Gebäude I. Klasse 4 Pf., der Gebäude II. Klasse 12 Pf., der Gebäude III. Klasse 28 Pf., der Gebäude IV. Klasse 56 Pf., mithin von 280,026,150 M. Versicherungssumme in Klasse I. 112,010 M. 46 Pf., mithin von 152,488,900 M. Versicherungssumme in Klasse II. 182,986 M. 68 Pf., mithin von 26,724,175 M. Versicherungssumme in Klasse III. 74,827 M. 69 Pf., mithin von 5,868,875 M. Versicherungssumme in Klasse IV. 32,865 M. 70 Pf., überhaupt von 465,108,100 M. Gesamt-Versicherungssumme 402,690 M. 53 Pf. Die Recepturgebühren a 5 Prozent betragen 20,134 M. 53 Pf. Verbleiben 382,556 M. zur diesseitigen Verbindung beziehungsweise Ausschreibung auf die Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Halbjahr 1878.

Die Magisträte der associirten Städte wollen hiernach die von den Theilnehmern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — §. 21. des Revidirten Reglements von

1871 — an unsere Haupt-Kasse hier selbst abführen lassen.

Berlin, den 4. Januar 1878.

Direktion der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.

(10) **Feuerkassengelder = Ausschreiben** für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafenthums Niederlausitz und der Districte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1877.

Für das Jahr 1877 sind von den Societäts-Mitgliedern überhaupt aufzubringen: a. Vergütungsgelder für Immobilien-Brandschäden incl. Abschätzungskosten 1,298,345 M. 57 Pf., b. dergl. für Mobilien-Brandschäden 23,982 M. 37 Pf., c. Spritzen-Prämien 18,000 M., d. Wasserwagen-Prämien 6,093 M., e. Vertinenz-Vergütungen 20,282 M. 75 Pf., f. Verwaltungskosten 96,043 M. 56 Pf., g. Extraordinaria 32,734 M. 9 Pf., h. Reisekosten 2000 M., Summa 1,497,481 M. 34 Pf. Hiervon kommen in Abzug: a. das nach dem Ausschreiben pro II. Semester 1876 verbliebene Guthaben von 84,611 M. 15 Pf., b. die bereits pro I. Semester 1877 aufgebrauchten 674,144 M. 30 Pf., c. die Beiträge der Mobilien-Versicherten pro 1877 von 36,246 M. 12 Pf., d. an Zinsen 17,089 M. 76 Pf., e. zu erstattende Vorschüsse 30 M., f. an extraordinaireren Einnahmen 1,269 M. 51 Pf., zusammen 813,390 M. 84 Pf., so daß noch aufzubringen bleiben 684,090 M. 50 Pf.

Zur Deckung dieser Summe werden für Gebäude der I. Klasse 24 Pf. für 300 M. Versicherung, der II. Klasse 48 Pf. für 300 M. Versicherung, der III. Klasse 1 M. 20 Pf. für 300 M. Versicherung, der IV. Klasse 2 M. 40 Pf. für 300 M. Versicherung ausgeschrieben und sind demnach aufzubringen für Gebäude der I. Klasse von 219,032,100 M. Versicherungskapital 175,225 M. 68 Pf., der II. Klasse von 132,145,650 M. Versicherungskapital 211,433 M. 4 Pf., der III. Klasse von 106,339,500 M. Versicherungskapital 425,358 M., der IV. Klasse von 631,950 M. Versicherungskapital 5,055 M. 60 Pf., zusammen von 458,149,200 M. Versicherungskapital 817,072 M. 32 Pf., also gegen obige Bedarfssumme von 684,090 M. 50 Pf. mehr 132,981 M. 82 Pf., welcher Betrag den Societätsgenossen bei Erlaß des Feuerkassengelder-Ausschreibens pro I. Semester 1878 zu Gute gerechnet werden wird.

Die Societätsmitglieder werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen den betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen beziehungsweise Orts-Erheber ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.